

Beschlussvorlage

Bauverwaltung / Kathrin Köppl

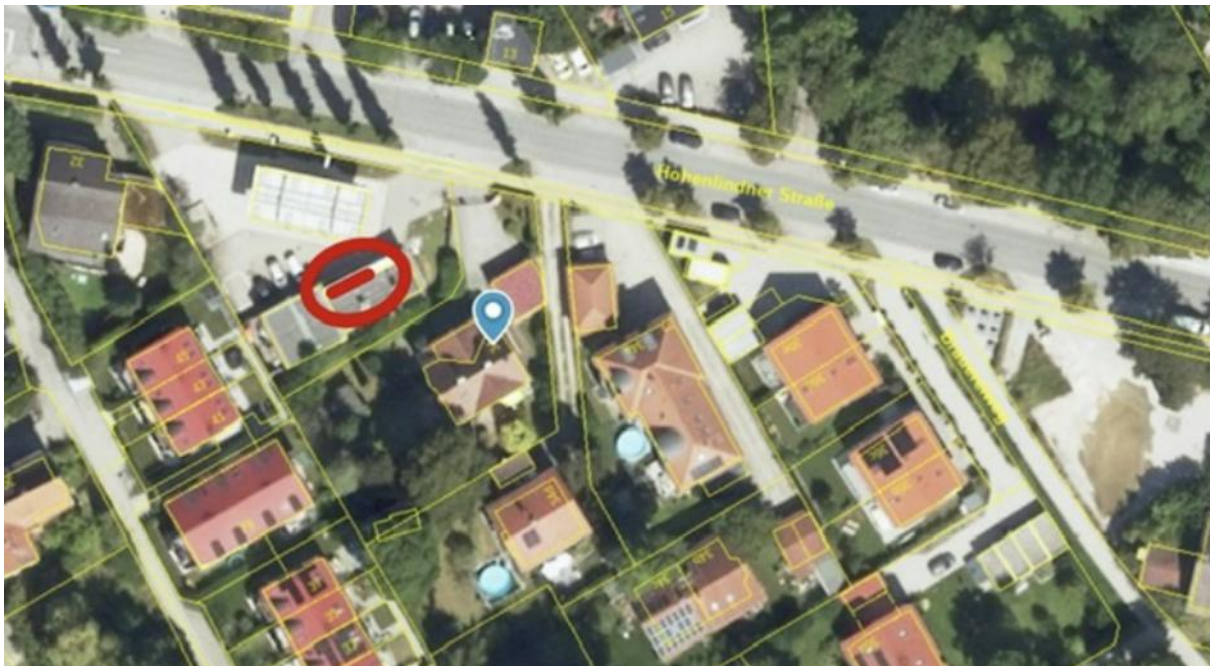
Erstellungsdatum: 27.07.2026

Antrag auf isolierte Abweichung zur Errichtung einer Packstation auf dem Grundstück Fl.Nr. 633/7 Gemarkung Feldkirchen, Hohenlindner Str. 32 a

I. Vortrag

Der Antrag wurde bereits über eine Bauvoranfrage im Gemeinderat am 29.01.2026 positiv behandelt.

Nun wurde der offizielle Antrag eingereicht. Die besagte Packstation soll an der bestehenden Tankstelle in der Hohenlindner Str. 32 a errichtet werden. Begründet wird der Antrag damit, dass DHL-Packstationen das zeitlich unabhängige und kontaktlose Versenden und Empfangen von Paketen ermöglichen.



Die Errichtung von Packstationen ist nach Art.57 Abs. 1 Nr. 6 c BayBO verfahrensfrei und bedürfte grundsätzlich weder eines Antrages noch einer Genehmigung, sofern die Kommunen durch Bauleitpläne keine Einschränkungen festsetzen.



Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 9 für das Teilgebiet A, Hohenlinder Straße/ Fasanweg/ Friedensstraße, 4. Änderung“.

Der Bebauungsplan setzt am geplanten Aufstellort ein Mischgebiet fest. Weiterhin befindet sich der geplante Aufstellort innerhalb der festgesetzten Baugrenzen.

Planungsrechtlich wäre das Vorhaben gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes zulässig.

Allerdings sind die Stellplätze gemäß der Stellplatzsatzung in der gültigen Fassung nachzuweisen. Bei verfahrensfreien Bauvorhaben kann die Gemeinde, im Übrigen die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde von den Vorschriften dieser Satzung Abweichungen nach Art. 63 BayBO zulassen.

Gemäß Stellplatzsatzung der Gemeinde Feldkirchen ist für die Nutzung der Packstation ein Stellplatz auf dem Grundstück des Standortgebers nachzuweisen.

Lt. Baugenehmigung des Standortgebers sind auf dem Grundstück elf Stellplätze für den Tankstellenbetrieb nachzuweisen.

Ein Lageplan mit den eingezeichneten Stellplätzen wurde vom Standortgeber nicht vorgelegt, so dass der lt. Stellplatzsatzung notwendigen Stellplatznachweis für den bestehenden Betrieb und für die geplante Nutzung als Packstation nicht nachvollziehen werden konnte.

Nachdem die Dauer eines Abhol- oder Einlegevorganges durch Kunden mit bis zu drei Minuten kalkuliert wird, könnte von einer möglichen Doppelnutzung der vorhandenen Stellplätze ausgegangen werden. Die Ausnahme wurde bereits durch Gemeinderatsbeschluss in Aussicht gestellt.

II. Beschlussempfehlung

Der Ferienausschuss stimmt der Abweichung zur Stellplatzsatzung für die Errichtung einer Packstation auf der Fl.Nr. 633/7 Gemarkung Feldkirchen, Hohenlindner Straße 32 a, zu. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Beschluss: